

IX. Inhalts- und Formfreiheit im Handelsverkehr

1. §348 HGB

Nach §348 HGB kann eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe nicht gemäß §343 BGB herabgesetzt werden.

Kaufmann K hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen des A akzeptiert. Darin ist festgelegt, dass K eine Vertragsstrafe schuldet, die A nach Belieben festlegen kann.

A legt eine riesige Strafe fest.

Kann A von K die Bezahlung der Strafe verlangen?

§339 BGB

Eine Herabsetzung nach §343 BGB ist nicht möglich, wenn die Kriterien von §348 HGB erfüllt sind. Dies ist der Fall.

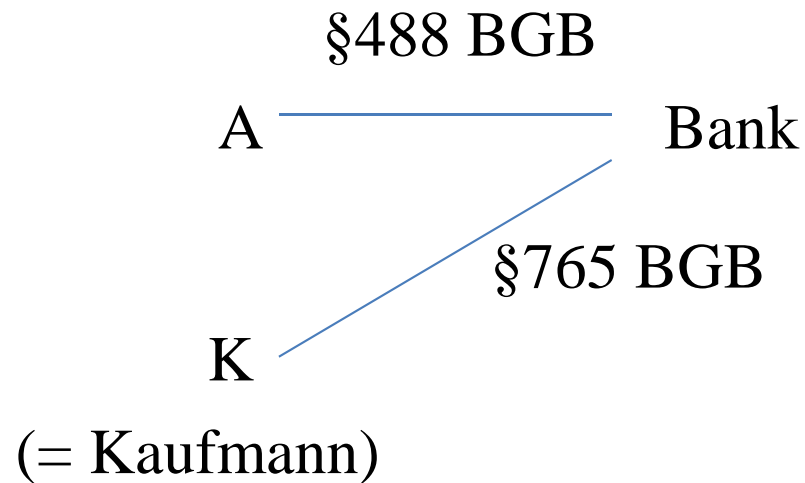
Sofern es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen des A gehandelt haben sollte, könnte §309 Nr.6 BGB zugunsten des K eingreifen.

Zwar gilt die Bestimmung nach §310 Abs.1 S.1 BGB nicht zugunsten des K. Doch könnte zu seinen Gunsten §307 Abs.1 Anwendung finden mit der Folge, dass die Grundwertungen von §309 Nr.6 BGB zu seinen Gunsten eingreifen (§310 Abs.1 S.2 BGB).

Im Übrigen sind §315 BGB sowie §138 BGB nach wie vor anwendbar.

2. §350 HGB

Nach §350 HGB finden die Formerfordernisse von §766 BGB, §780 BGB und §781 BGB keine Anwendung, wenn es sich um ein Handelsgeschäft eines Kaufmanns handelt.



3. Missbräuchliche Geltendmachung von Formmängeln

Der Kläger war zur Aufrechterhaltung seines Unternehmens auf ein Grundstück angewiesen, das seinem Chef, der sich als königlicher Kaufmann zu bezeichnen pflegte, gehörte. Dieser Chef sagte die Veräußerung schriftlich zu. Als der Kläger auf §311 b Abs.1 S.1 BGB hinwies, lehnte der Chef, der spätere Beklagte, dies mit der Begründung ab, er stehe unabhängig von einer notariellen Beurkundung zu seinem Wort.

Kann der Kläger Übereignung des Grundstücks verlangen?

Der Anspruch auf Übereignung könnte sich aus §433 Abs.1 BGB ergeben.

Allerdings fehlt es an der nach §311 b Abs.1 S.1 BGB erforderlichen notariellen Beurkundung. Demgemäß ist der Vertrag unwirksam (§125 BGB).

Allerdings soll die Berufung auf einen Formmangel gemäß §242 BGB unzulässig sein, wenn ein schlechthin untragbares Ergebnis folgt.

Anspruch nach §311 Abs.2 Nr.1, 280 Abs.1 BGB

Dieser auf Schadensersatz gerichtete Anspruch könnte gegeben sein.

Allerdings ist zu bedenken, dass auf diese Weise nicht das Formerfordernis untergraben werden darf.

X. Abtretbarkeit von Forderungen

Gemäß §399 BGB ist es möglich, dass sich der Gläubiger verpflichtet, eine Forderung nicht abzutreten. Wird die Forderung gleichwohl abgetreten, so ist die Verfügung unwirksam.

§433 BGB

§488 BGB

K ————— Zedent ————— Bank

§399 BGB

(=Verkäufe) §§ 433, 398 BGB

Wenn K ein Abtretungsverbot vereinbart, kann Z die Forderung nicht als Sicherheit benutzen.

Daher ist nach §354 a Abs.1 S.1 HGB die Abtretung einer Forderung trotz der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes gleichwohl wirksam.

Nach §354 a Abs.1 S.2 HGB hat der Schuldner die Möglichkeit, trotz wirksamer Abtretung an seinen bisherigen Gläubiger zu leisten.

Auf die Kenntnis der Abtretung kommt es nicht an (anders §407 BGB).

K hat von V Batterien gekauft zum Einbau in die von K hergestellten Autos. Zwischen K und V ist ein Abtretungsverbot vereinbart. Gleichwohl hat V seine gegen K gerichtete Kaufpreisforderung zur Sicherung einer Bankschuld an seine Bank B abgetreten. Das wurde K mitgeteilt. K rechnet mit einer gegen V gerichteten Forderung auf.

B möchte wissen, was sie machen soll.

I. Ansprüche von B gegen K

Anspruch nach §§433 Abs.2, 398 BGB

Voraussetzung dieses Anspruches ist, dass B die Forderung wirksam erworben hat.

Dies ist nach §354 a Abs.1 S.1 HGB trotz des entgegenstehenden Abtretungsverbot es der Fall.

Allerdings könnte die Forderung durch die Aufrechnung des K nach §389 BGB entfallen sein.

Dies ist eigentlich nicht der Fall. Es fehlt an der Gegenseitigkeit der Forderung.

Nach §354 a Abs.1 S.2 HGB kann K trotz der Wirksamkeit der Abtretung mit einem Anspruch gegen V aufrechnen.

II. Ansprüche von B gegen V

Anspruch nach §§488, 280 Abs.1 BGB

Voraussetzung dafür wäre, dass V eine Pflicht aus dem Darlehensvertrag verletzt hat. Dies ist nicht der Fall, da V die Aufrechnung nicht vermeiden konnte.

B hat allerdings gegen V einen Anspruch nach §816 Abs.2 BGB.